

Sabine Demel
Klaus Lüdicke (Hg.)

Zwischen Vollmacht und Ohnmacht

Die Hirtengewalt
des Diözesanbischofs
und ihre Grenzen

HERDER



Sabine Demel / Klaus Lüdicke (Hg.)
Zwischen Vollmacht und Ohnmacht

Zwischen Vollmacht und Ohnmacht

Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs
und ihre Grenzen

Herausgegeben von Sabine Demel und Klaus Lüdicke

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2015
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagmotiv: Wikimedia commons
Satz und PDF-E-Book: Barbara Herrmann, Freiburg
ISBN (Buch): 978-3-451-32979-1
ISBN (E-Book): 978-3-451-80693-3

Inhalt

Vorwort	13
-------------------	----

Einführung	15
----------------------	----

Theologiegeschichtliche Perspektiven

Weder „Bischof“ noch „Vollmacht“: Episkopen im Neuen Testament . . .	20
---	-----------

Sabine Bieberstein

1 Herkunft und Bedeutung des Wortes <i>episkopos</i>	21
1.1 Die Grundbedeutung der Verben: „zusehen“	21
1.2 Das Nomen <i>episkopē</i> : Ein Bedeutungsspektrum von „Zuwendung“ bis „Amt“	22
1.3 Der <i>episkopos</i> : Aufseher, Wächter, Verwalter	23
2 Episkopen als Besonderheit der Gemeinde Philippi	24
2.1 Ein Gemeindedienst neben vielen anderen	25
2.2 Ein Gemeindedienst mit Lokalkolorit	29
3 Der <i>Episkopos</i> in den Pastoralbriefen	33
3.1 Gemeinde als „Hauswesen Gottes“	33
3.2 Kennzeichen und Aufgaben des <i>Episkopos</i>	35
4 Zeugnisse für das Episkopenamt als kollegiales Amt neben anderen	39

Zur Entstehung des Bischofsamtes und der Entwicklung seiner Vollmacht	42
--	-----------

Georg Schöllgen

1 Die Entstehung des Monepiskopats	44
2 Die οἶκος-Ekklesiologie	46
3 Die Professionalisierung des Klerus	54
4 Die Einschränkung der Macht des Bischofs	59

Die bischöfliche Vollmacht im Mittelalter und in der Neuzeit	65
Klaus Unterburger	
1 Bischofsamt und Jurisdiktion im Mittelalter	65
2 Ideal und Realität: Geschichte einer Wechselwirkung	74
3 Die Neuerfindung des Bischofsamts im Ultramontanismus	82
Das Bischofsamt. Intentionen, Impulse und Weichenstellungen des Konzils	90
Guido Bausenhardt	
1 Das Erbe des Ersten Vatikanischen Konzils	90
2 Der sakramentale Vollzug der bischöflichen Vollmacht	93
3 Papst und Bischöfe: Zwischen Konkurrenz und Konsens	95
4 Die Universalkirche als <i>Communio Ecclesiarum</i>	99
5 Papst und Bischofskollegium und ihre Organe	100
6 Die doppelte Loyalität der Bischöfe	103
7 Regionale Kooperationen als Medien der Einheit in der Vielfalt	104
Kirchenrechtliche Konkretisierungen	
Die Vollmachten des Diözesanbischofs nach dem CIC/1983	112
Peter Krämer	
1 Sakramentale Grundlage	113
2 Rechtliche Charakterisierung	116
3 Funktionale Unterschiedenheit	120
4 Pastorale Impulse	126
5 Fazit	128
Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs	130
Bernhard Sven Anuth	
1 Autoritativ Lehren	130
1.1 ... als Glied des Bischofskollegiums	131
1.2 ... als Träger des partikularkirchlichen Lehramts	133
2 Verkündigung, Vermittlung und Schutz der Lehre	140
2.1 Dienst am Wort	142
2.2 Mission	147
2.3 Katholische Erziehung	147
2.4 Soziale Kommunikationsmittel	155
3 Fazit	158

Der Diözesanbischof und der Pfarrer	161
Heribert Hallermann	
1 Einleitung, terminologische und methodische Vorbemerkungen	161
2 Die <i>cura pastoralis</i> als Rahmen diözesanbischöflicher Vollmacht	163
3 Das durch die <i>cura pastoralis</i> bestimmte Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Pfarrer	167
4 Die Besetzung von Pfarreien	174
5 Die Beendigung des Dienstes als Pfarrer	179
6 Zusammenfassung	180
Der Diözesanbischof und die diözesanen Räte	182
Sabine Demel	
1 Leitung und gemeinsame Verantwortung in der Diözese – eine Bestandsaufnahme	183
1.1 Der Diözesanpastoralrat (cc. 511–514 CIC)	185
1.2 Der Diözesanrat	187
1.3 Der Priesterrat (cc. 495–501 CIC)	189
1.4 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (cc. 492–494 CIC)	192
2 Ungleichgewicht von bischöflicher Leitung und gemeinsamer Verantwortung – eine Auswertung	195
3 Gemeinsame Verantwortung ohne bischöfliche Leitung – die Sonderstellung des Diözesanrats	197
4 Die Missachtung der Sonderstellung des Diözesanrates im Bistum Regensburg seit 2005 – bischöfliche Kompetenzüberschreitungen	200
5 Bischöfliche Leitung und gemeinsame Verantwortung – ein Reformvorschlag	204
6 Selbstbindung der bischöflichen Leitung zugunsten der gemeinsamen Verantwortung – ein partikularrechtlicher Spielraum	205

Der Diözesanbischof und das Kirchenvermögen	208
Thomas Schüller	
1 Einleitung / Problemanzeige	208
2 Das II. Vatikanum und seine Bedeutung für die Neuausrichtung des kirchlichen Vermögensrechts	210
3 Der Bischof als Gesetzgeber	211
4 Der Bischof als Vermögensverwalter	216
Exkurs Bischöflicher Stuhl	217
5 Der Bischof in seiner Funktion der Aufsicht und Kontrolle	225
6 Ausblick	228
 Der Diözesanbischof und das Disziplinar- und Strafrecht	 229
Peter Platen	
1 Zum Verständnis des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts	229
2 Vollmachten und Aufgabenstellungen des Diözesanbischofs auf den Feldern des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts	234
2.1 Der Diözesanbischof als dem Straf- und Disziplinarrecht Unterworfenener	235
2.2 Der Diözesanbischof als Anwender des Straf- und Disziplinarrechts	238
3 Abschließende Überlegungen	254
 Der Diözesanbischof als Gesetzgeber	 256
Stefan Ihli	
1 Die <i>subditi</i> diözesanbischöflicher Gesetzgebung	258
1.1 Natürliche Personen	258
1.2 Juristische Personen	259
1.3 Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens	260
1.4 Kirchliche Vereinigungen	266
1.5 Personalprälaturen	270
1.6 Ausgründungen	270
1.7 Rechtsträger ohne kirchenrechtlichen Status	271
2 Die Materien diözesanbischöflicher Gesetzgebung	271

Der Diözesanbischof und die Orden	277
Stephan Haering OSB	
1 Gottgeweihtes Leben als bedeutsamer Bestandteil des Lebens der (Teil-)Kirche	278
2 Allgemeine Aufgaben des Bischofs bezüglich der Orden	280
3 Recht und Pflicht zur bischöflichen Visitation von Ordens- häusern und -einrichtungen sowie Leitung von Oberenwahlen	285
4 Rechte und Pflichten des Bischofs bezüglich des Ordens- vermögens	287
5 Aufgaben und Rechte des Bischofs bezüglich des Status einzelner Ordensmitglieder	289
6 Vertretungsorgane des Bischofs gegenüber den Ordens- verbänden	291
7 Zusammenfassende Bemerkungen	293
Der Diözesanbischof und die kirchlichen Vereine	295
Rüdiger Althaus	
1 Kirchliche Vereine in der jüngeren Rechtsgeschichte. Schlaglichter	296
2 Grundlegende Bestimmungen des CIC/1983	300
2.1 Das Vereinigungsrecht der Gläubigen	300
2.2 Die Verantwortung des Diözesanbischofs für kirchliche Vereine	304
2.3 Das fortdauernde Desiderat	305
3 Einzelfragen oder: neuralgische Punkte	307
3.1 An der „langen Leine“? Zur freien Betätigung eines kirchlichen Vereins	307
3.2 Nur Katholiken reserviert? Zur Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verein	311
3.3 Verlängerte Arme des Bischofs? Zur Leitung eines kirchlichen Vereins	312
3.4 Vermögen der Kirche? Zur Vermögensverwaltung kirchlicher Vereine	314
4 Fazit	318

Die Sorge des Diözesanbischofs für die Universalkirche	320
Georg Bier	
1 Einleitung	320
2 Kontinuierliche Mitsorge in der Römischen Kurie	321
3 Anlassbezogene Mitsorge in anderen universalkirchlichen Verfassungsorganen	324
3.1 Kardinalskollegium	324
3.2 Bischofssynode	327
3.3 Das Bischofskollegium	330
4 Mittelbare Mitsorge durch Zusammenarbeit mit dem Apostolischen Stuhl	333
5 Mittelbare Mitsorge durch gute Leitung der Teilkirche	336
6 Zukunftsperspektiven?	337

Kirchen- und staatskirchenrechtliche Auswirkungen

Der Diözesanbischof und die akademischen Institutionen	342
Ulrich Rhode	
1 Bischöfliche Zuständigkeiten, die nicht von der Art der akademischen Institution abhängig sind	342
2 Katholische Universitäten und vergleichbare Hochschulen	343
2.1 Charakterisierung	343
2.2 Bestand	344
2.3 Rechtsquellen	344
2.4 Rechte und Aufgaben des Diözesanbischofs	345
2.5 Begrenzung des bischöflichen Ermessens und Verfahrens- vorschriften	350
2.6 Zusammenfassung	351
3 Kirchliche Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft	352
3.1 Charakterisierung	352
3.2 Bestand	352
3.3 Rechtsquellen	353
3.4 Rechte und Aufgaben des Diözesanbischofs	354
3.6 Zusammenfassung	360
4 Theologische Fakultäten und Institute an staatlichen Universitäten	360
4.1 Charakterisierung	360
4.2 Bestand	361
4.3 Rechtsquellen	361

4.4 Rechte und Aufgaben des Diözesanbischofs 363

4.5 Begrenzung des bischöflichen Ermessens und Verfahrensvorschriften 367

4.6 Zusammenfassung 368

5 Konkordatslehrstühle 368

6 Diözesanbischof oder Ortsordinarius? 369

7 Ergebnis 370

Das Amt des Diözesanbischofs im deutschen Staatskirchenrecht 373

Judith Hahn

1 Auf der Suche nach einem Amt in einer pluralen Religionsrechtskonzeption 373

2 Der Diözesanbischof im Staatskirchenvertragsrecht 375

 2.1 Ein Amt in drei Versprachlichungsmodi 375

 2.2 Schwerpunkt Ämterrecht 377

3 Fazit 390

Der Diözesanbischof und das kirchliche Arbeitsrecht 394

Klaus Lüdicke

1 Was ist kirchliches Arbeitsrecht? 394

2 Der Diözesanbischof im Arbeitsrecht – theologisch-kanonistische Grundlage 396

3 Welche Funktionen gibt es im Arbeitsrecht? 398

 3.1 Der Diözesanbischof als Arbeitgeber 398

 3.2 Der Diözesanbischof als Normgeber 399

4 Durch kirchliche Normen zugewiesene Kompetenzen des Diözesanbischofs 402

 4.1 Die Rolle des Diözesanbischofs im Kündigungsrecht 402

 4.2 Die Rolle des Diözesanbischofs im Mitbestimmungsrecht 403

5 Fazit 405

Resümee 406

Verzeichnisse 411

Autorinnen und Autoren 419

Vorwort

Für die Hilfe bei der redaktionellen Zusammenführung der Beiträge, dem Korrekturlesen und dem Erstellen des Canonesverzeichnisses danken wir dem Team am Lehrstuhl für Kirchenrecht in Regensburg: Michael Pflieger (wissenschaftlicher Mitarbeiter), Susanne Fiedler, Kenneth Hartinger und Sabrina Tutschke (studentische Hilfskräfte).

Die verwendeten Abkürzungen richten sich grundsätzlich nach dem Abkürzungsverzeichnis des Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. v. Lüdicke, K., Loseblattsammlung, Essen seit 1985 (Stand: Dezember 2013). Darüber hinaus gehende Abkürzungen sind dem Abkürzungsverzeichnis des Lexikons für Theologie und Kirche, Bd. 11, Freiburg i. Br. 2001, sowie der Theologischen Realenzyklopädie, Berlin-New York ³2013, entnommen.

Einführung

1993 verfassen die Diözesanbischöfe von Mainz, Freiburg und Rottenburg-Stuttgart ein gemeinsames Hirtenschreiben an die SeelsorgerInnen in ihren Diözesen, wie sie mit wiederverheiratet Geschiedenen in der Frage des Kommunionempfangs umgehen können und sollen, doch nur ein Jahr später legt die Kongregation für die Glaubenslehre ein Schreiben vor, in dem sie die zentralen Gedanken dieses Hirtenschreibens für inakzeptabel mit der katholischen Lehre erklärt. 1997 hatten sich fast alle deutschen Bischöfe nach der Reform des § 218 StGB im Jahr 1995 entschieden, dass dennoch die in ihrem Namen tätigen Schwangerschafts(konflikt)-Beratungsstellen der Caritas und des Sozialdienstes der katholischen Frauen weiterhin den sog. Schein ausstellen werden, doch der Papst bittet sie in einem Brief 1998 eindringlich, von dieser Entscheidung Abstand zu nehmen. Die deutschen Bischöfe nehmen die Bitte als Weisung und entsprechen ihr. Diese beiden Beispiele zeigen, dass die diözesanbischöfliche Hirtengewalt eingeschränkt worden ist. Zu Recht? Oder zu Unrecht? Kann sie auf diese Weise eingeschränkt werden? Ist das, was faktisch geschehen ist, auch rechtens geschehen?

Diese Fragen kommen aber auch in eine andere Richtung auf, wenn einige bischöfliche Handlungsweisen der vergangenen Jahre in Erinnerung gerufen werden: Da wird z. B. vom Diözesanbischof ein gewähltes Diözesanratsmitglied abgesetzt und schließlich der Diözesanrat aufgelöst – so geschehen in den Jahren 2003 und 2005 im Bistum Regensburg; 2006 erklärt der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den Verein *Donum Vitae e.V.*, der von KatholikInnen gegründet worden ist und sich für den Lebensschutz ungeborener Kinder einsetzt, als einen Verein „außerhalb“ der katholischen Kirche; 2009 stellt die Deutsche Bischofskonferenz in Aussicht, dass sie einem bestimmten Kandidaten im Falle seiner Wahl zum Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nicht die Bestätigung geben wird, ohne dafür eine Begründung anzugeben. 2010 erschüttert der sog. Missbrauchsskandal die deutsche Kirche, weil öffentlich aufgedeckt wird, dass und wie zahlreiche Diözesanbischöfe ihre des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen schuldig gewordenen Diözesanpriester gedeckt haben statt gegen sie vorzugehen und

Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Im gleichen Jahr 2010 wird zudem bekannt, dass im Bistum Augsburg Heimkinder von ihrem Diözesanbischof körperlich misshandelt worden sind. Im Jahr 2013 gerät schließlich der Warschauer Erzbischof in die Schlagzeilen, weil er einen ihm unliebsam gewordenen, im Kirchenvolk aber sehr beliebten Pfarrer aus nicht nachvollziehbaren Gründen suspendiert hat. Ebenfalls 2013 löst der Finanzskandal im Bistum Limburg heftige Debatten in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit aus, weil der Diözesanbischof erstens unter Umgehung der Mitwirkungsrechte kirchlicher Gremien Bauaufträge mit hohem Finanzvolumen vergeben hat und zweitens die Baukosten zunehmend ins Unermessliche zu steigen scheinen; die Debatten führen zum Einsetzen einer Prüfungskommission der Vorgänge durch die Deutsche Bischofskonferenz und zur Beurlaubung des Bischofs durch den Papst.

Diese und viele weitere – meistens nicht so öffentlichkeitswirksame – Beispiele werfen Fragen in zwei Richtungen auf: Zum einen: Wie weit geht eigentlich die diözesanbischöfliche Hirtengewalt? Und wo sind ihre Grenzen, durch deren Überschreiten ein bischöfliches Handeln unrechtmäßig wird? Konkret gefragt: Kann ein Diözesanbischof alles, was er (rein subjektiv) für richtig hält – vorausgesetzt, er verstößt nicht gegen das höherrangig gesetzte Recht des Papstes? Hat er wirklich die Vollmacht für all das, was er in der ihm zur Leitung anvertrauten Diözese tut, solange er kein Gesetz verletzt? Aber auch in die andere Richtung stellen sich Fragen wie: Tut der Diözesanbischof wirklich alles, was er kann? Nimmt er seine Vollmacht auch gegenüber Behörden der römischen Kurie und gegenüber dem Papst hinreichend wahr? Verweist er vielleicht manchmal der Einfachheit halber auf die sog. „weltkirchliche“ Ebene, die für die Regelung bestimmter – meist heikler – Themen wie z. B. die ökumenische Mahlgemeinschaft, die Predigtregelung von Laien in der Eucharistie, die Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften, die Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten zuständig sei? Schöpft der Diözesanbischof in manchen Fragen wirklich seine Vollmacht hinreichend aus?

Die diözesanbischöfliche Hirtengewalt – wie weit reicht sie und wo hat sie ihre Grenzen? Welche „Macht“ haben die Bischöfe, aber nutzen sie nicht? Und welche „Macht“ nehmen die Bischöfe in Anspruch, aber haben sie gar nicht? Diese Frage nach den Eckpunkten und damit auch den Problempunkten der diözesanbischöflichen Vollmacht steht im Mittelpunkt aller Beiträge, die aus verschiedenen Perspektiven de-

ren Umfang und Grenzen beleuchten. Zunächst werden die biblischen und frühkirchlichen Quellen erkundet, eine historische Rekonstruktion bis in unsere Zeit gezeichnet sowie der Ist-Stand nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und der rechtlichen Umsetzung im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 skizziert. Im Anschluss daran wird detailliert untersucht, wie sich die Eckpunkte der bischöflichen Hirten Gewalt auf Diözesanebene zeigen: in der Lehre, gegenüber den Pfarrern, bei den diözesanen Mitwirkungs gremien, in der kirchlichen Vermögensverwaltung, im Straf- und Prozessrecht sowie in der diözesanen Gesetzgebung und im Hinblick auf die Orden und die kirchlichen Vereine. Aber auch wie sie in der Gesamtkirche gegenüber dem Papst und der Römischen Kurie offenbar werden sowie schließlich in Gesellschaft und Staat bei den akademischen Institutionen, im Staatskirchenrecht sowie im kirchlichen Arbeitsrecht.

Theologiegeschichtliche Perspektiven

Weder „Bischof“ noch „Vollmacht“: Episkopen im Neuen Testament

Sabine Bieberstein

Wenn nach der heutigen Ausgestaltung bischöflicher Vollmacht gefragt wird, kann dies nicht ohne einen Blick in die neutestamentlichen Schriften geschehen, sind doch nirgends anders als hier Ursprünge und Ausgangspunkte späterer kirchlicher Entwicklungen zu finden, und bilden doch die neutestamentlichen Schriften einen bleibenden Orientierungsrahmen für kirchliches Handeln und ekklesiologische Konkretionen bis heute.

Bereits ein erster Blick auf das Vorkommen des Wortes ἐπίσκοπος, das gewöhnlich mit „Bischof“ übersetzt wird, ist aufschlussreich: Das Wort begegnet nicht öfter als fünfmal im Neuen Testament. Kein einziger dieser Belege findet sich in den Evangelien. Paulus verwendet das Wort nur ein einziges Mal (Phil 1,1). Einmal begegnet es in der Apostelgeschichte (Apg 20,28), zweimal in den Pastoralbriefen (1 Tim 3,2; Tit 1,7) und einmal schließlich im ersten Petrusbrief (1 Petr 2,25). An zwei dieser Stellen wird das Wort im Plural verwendet (Phil 1,1; Apg 20,28), ansonsten steht es im Singular. In 1 Petr 2,25 ist überdies kein gemeindliches Leitungsamt im Blick, sondern der Christus selbst wird als ἐπίσκοπος bezeichnet.

Aus dem zugehörigen Wortfeld werden im Neuen Testament außerdem das Nomen ἐπισκοπή (Lk 19,44; Apg 1,20; 1 Tim 3,1; 1 Petr 2,12) sowie die Verben ἐπισκοπέω (Hebr 12,15; 1 Petr 5,2) und ἐπισκέπτομαι (Mt 25,36.43; Lk 1,68.78; 7,16; Apg 6,3; 7,23; 15,14.36; Hebr 2,6; Jak 1,27) verwendet.

Allein diese überschaubare Zahl der Belege beinhaltet eine Problemanzeige hinsichtlich des Themas dieses Bandes: Offenbar gehört die Frage der bischöflichen Vollmacht nicht zu den prominentesten Fragen in den neutestamentlichen Schriften. Gerade daraus lassen sich jedoch weiterführende Einsichten für die Fragestellung erwarten.

1 Herkunft und Bedeutung des Wortes *episkopos*

Erhellend für das Verständnis des neutestamentlichen ἐπίσκοπος-Titels sowie für die Frage möglicher Vollmacht(en) des oder der Episkopen ist ein Blick auf das Bedeutungsspektrum des zugehörigen Wortfeldes ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω – ἐπισκοπή – ἐπίσκοπος.

1.1 Die Grundbedeutung der Verben: „zusehen“

Die Grundbedeutung der Verben ἐπισκέπτομαι und ἐπισκοπέω im außerbiblischen griechischen Schrifttum ist „zusehen“.¹ Von hier aus sind die Bedeutungsnuancen der Verben, wie sie in der außerbiblischen griechischen Literatur verwendet werden, herzuleiten:

- a) *Etwas überschauen, besichtigen, beobachten, mustern, Aufsicht führen, sorgen für.* In diesen Bedeutungsvarianten kann es auch über Gottheiten ausgesagt werden, die auf etwas oder jemanden gnädig herabsehen, für etwas oder jemanden sorgen oder über etwas oder jemanden wachen. Entsprechend dem iterativen Charakter der Verben wird damit nicht eine einmalige Handlung bezeichnet, sondern eine Haltung oder Gesinnung, die die Gottheiten auf Dauer auszeichnet.
- b) *Über etwas nachdenken, etwas prüfen, eine Untersuchung anstellen:* Dabei wird das Verb ἐπισκέπτομαι gebraucht, wenn es um die Durchführung einer Einzeluntersuchung geht, während ἐπισκοπέω verwendet wird, wenn die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Untersuchung ausgedrückt werden soll.
- c) *Besuchen* sowohl im Sinne eines Krankenbesuches, also eines Liebesdienstes, als auch einer ärztlichen Untersuchung.

In der Septuaginta werden die beiden Verben für die Übersetzung verschiedener hebräischer Verben verwendet. Gegenüber dem Profangriechischen ist ein noch weiteres Bedeutungsspektrum zu beobachten:² Es umfasst die Bedeutungen *besuchen, anschauen, nachforschen, suchen, sich um etwas kümmern, für etwas sorgen, Aufsicht führen, sich nach etwas erkundigen, auskundschaften, mustern* bis hin zu *vermissen, fehlen*

¹ Zum Folgenden vgl. BEYER, H.W., ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω, in: ThWNT 2 (1935), 596 mit entsprechenden Belegen aus der antiken Literatur; ROHDE, J., ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω, in: EWNT II (1992), 83–85 (nur NT); diese aufnehmend WAGNER, J., Die Anfänge des Amtes in der Kirche. Presbyter und Episkopen in der frühchristlichen Literatur, Tübingen 2011, 66–79.

² Vgl. BEYER, ἐπισκέπτομαι ἢ ἐπισκοπέω (Anm. 1), 596–599.

sowie *anweisen*, *beauftragen* oder *jemanden zu etwas bestellen*. Zugehörige Subjekte dieser Handlungen sind sowohl Menschen, als auch Gott selbst, der etwas oder jemanden besucht oder anschaut, der nachforscht, mustert oder prüft, sich um etwas oder jemanden kümmert oder für etwas oder jemanden sorgt. Besonders das Verb ἐπισκέπτομαι begegnet häufig mit göttlichem Subjekt und dabei meist in der Bedeutung, dass Gott sich seines Volkes oder auch eines einzelnen Menschen in gnädiger Weise annimmt. Dass Gott jemanden „heimsucht“, kann allerdings auch im richtenden oder strafenden Sinn gemeint sein.

In diesen großen Rahmen ist die Verwendung der Verben im Neuen Testament einzuordnen. In einer ersten Gruppe von Belegen für ἐπισκέπτομαι kann die Bedeutung *besuchen* im Sinne von *sich kümmern* festgestellt werden: So ist in Mt 25,35f.42f; Jak 1,27 das *Besuchen* von Kranken, Witwen und Waisen im Blick, und in Apg 7,23; 15,36; Hebr 2,6b; 12,14f u. a. geht es darum, ebenfalls im fürsorglichen Sinne *nach jemandem zu sehen*. Wenn nach Apg 6,3 die Gemeinde nach geeigneten Männern *Ausschau halten* soll, um ihnen die Fürsorge für die Witwen zu übertragen, wird dies mit dem Verb ἐπισκέπτομαι umschrieben. Schließlich wird nur im lukanischen Doppelwerk und in enger Anlehnung an den Sprachgebrauch der Septuaginta mit diesem Verb zum Ausdruck gebracht, dass Gott sich seines Volkes angenommen habe (Lk 1,68.78; 7,16; Apg 15,14). Mit Blick auf das Verb ἐπισκοπέω ist in Hebr 12,14f und 1 Petr 5,2 das *Zusehen*, *dass* näher zu fassen als ein *Achtgeben*, damit bestimmte Dinge nicht geschehen.

1.2 Das Nomen *episkopē*: Ein Bedeutungsspektrum von „Zuwendung“ bis „Amt“

Das Nomen ἐπισκοπή ist außerhalb der Septuaginta nur ein einziges Mal belegt, und zwar in der Bedeutung *Besuch*.³ In der Septuaginta begegnet diese Bedeutung nicht, wohl aber die Bedeutungsvarianten a) *Blick*, *Schau*; b) *Fürsorge*, *Obhut*; c) *Erkundung*, *Untersuchung*, *Prüfung*; d) *Musterung*; e) *Heimsuchung* – verstanden im Sinne von Strafe, Gericht auf der einen Seite und einer rettenden Gnadenerfahrung auf der anderen Seite. In Num 4,16; Ps 108,8 ist schließlich die Fürsorge im Sinne von „*Verantwortungsbereich*“ oder „*Amt*“ gemeint.

Die vier Belege des Neuen Testaments spiegeln je unterschiedliche Bedeutungsnuancen: In Lk 19,44 klingt im „*Tag der Heimsuchung*“ Je-

³ Vgl. zum Folgenden BEYER, H.W., ἐπισκοπή, in: ThWNT 2 (1935), 602–604; ROHDE, J., ἐπισκοπή, in: EWNT II (1992), 87–89; WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 66.

rusalems ebenso wie in 1 Petr 2,12 die eschatologische Dimension des Begriffs an, wobei ebenso wie in der Septuaginta sowohl der Gerichtsaspekt als auch der Aspekt der Gnade mitschwingt. Demgegenüber sind in Apg 1,20 (unter Aufnahme von Ps 108,8) sowie in 1 Tim 3,1 bestimmte *Verantwortungsbereiche* oder *Ämter* im Blick.

1.3 Der *episkopos*: Aufseher, Wächter, Verwalter

Das Wort ἐπίσκοπος, wie es sich in der außerbiblischen griechischen Literatur findet, „wird am besten durch *Aufseher* oder *Wart* wiedergegeben.“⁴ Dieser Aufseher wird einerseits als *Wächter*, *Schirmherr* oder *Schutzpatron* mit fürsorgender Funktion gegenüber Schutzbefohlenen verstanden. In dieser Funktion begegnen auch Gottheiten als ἐπίσκοποι. Andererseits bezeichnet das Wort verschiedene *Ämter* meist nicht gehobener Art. Die Aufgabenbereiche liegen dabei nicht im religiösen, sondern überwiegend im technischen oder finanziellen Bereich. Seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. ist das Wort in Athen und in der Folge auch an anderen Orten und Regionen als Bezeichnung für Staatsbeamte mit verschiedenen Funktionen verwendet. So wurden etwa athenische Beamte als ἐπίσκοποι in verbündete Städte geschickt, um dort eine demokratische Verfassung einzurichten. Ferner wurden Kommunal- oder Vereinsbeamte mit aufsichtsführender oder verwaltender Tätigkeit als ἐπίσκοποι bezeichnet. Insgesamt ergibt sich das Bild, dass diejenigen ἐπίσκοποι genannt werden, „denen als dauernde oder zeitweilige Aufgabe in einer Gemeinschaft die Sorge für bestimmte Angelegenheiten anvertraut wird. Sie können sowohl von staatlichen und kommunalen Verbänden, öffentlichen und privaten Vereinigungen, auch von Kultvereinen bestellt werden, wirken dann als Aufsichtsgremien im politischen, gesellschaftlichen oder kultischen Raum, in Bau-, Finanz- und Wirtschaftsausschüssen und sind von gehobener sozialer Stellung.“⁵ Dabei geht es nicht um kultische oder religiöse Funktionen im eigentlichen Sinn, sondern um Aufsichts- oder Verwaltungsfunktionen, ohne dass ein feststehender Aufgabenbereich erkennbar wäre.

⁴ BEYER, H.W., ἐπίσκοπος, in: ThWNT 2 (1935), 604. Zum Folgenden vgl. ebd., 604–611; HAINZ, J., Die Anfänge des Bischofs- und Diakonenamtes, in: Ders., Kirche im Werden, Paderborn 1976, 91–107, 94–97; ROHDE, J., ἐπίσκοπος, in: EWNT II (1992), 89–91; RHODES, P.J., MARKSCHIES, Ch., Episkopos, Episkopoi, in: DNP 3 (1997), 1157–1160; WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 67.74–77.

⁵ HAINZ, Anfänge (Anm. 4), 94 unter Berufung auf frühere Forschungsliteratur.

Auch in der Septuaginta begegnet das Wort ἐπίσκοπος einerseits für Gott selbst und andererseits für menschliche *Aufseher* über verschiedene Bereiche, ohne dass ein bestimmter Aufgabenbereich ersichtlich wäre. Verantwortliche für bestimmte Bereiche im Offenbarungszelt (Num 4,16) werden ebenso als ἐπίσκοπος bezeichnet wie Heerführer (Num 31,14; 2 Kön 11,15) oder ein Statthalter (Ri 9,28), Wachen zum Schutz des Tempels (2 Kön 11,18), Aufsichtspersonen über Tempelbauarbeiten (2 Kön 12,12; 2 Chr 34,12.17), Stammesvorsteher (Neh 11,9.14.22), Aufseher zur Durchsetzung königlicher Anweisungen (1 Makk 1,51) und Personen mit allgemeiner obrigkeitlicher Funktion (Jes 60,17). Aus der zu beobachtenden Vielfalt der Aufgabenbereiche kann zwar geschlossen werden, dass sich mögliche Vollmachten der Episkopen je nach Aufgabenbereich unterschieden. Doch ist zu beachten, dass die Regelung von Vollmachten nicht im Zentrum des Interesses der Texte steht und daher nicht thematisiert wird.

Vor diesem Hintergrund sind im Folgenden die neutestamentlichen Belege des Wortes ἐπίσκοπος genauer zu beleuchten.

2 Episkopen als Besonderheit der Gemeinde Philippi

Der früheste neutestamentliche Beleg des Wortes ἐπίσκοπος findet sich zu Beginn des Philipperbriefes des Paulus (Phil 1,1). Hier sprechen Paulus und der als Mitabsender genannte Timotheus neben der Gesamtgemeinde von Philippi auch ἐπίσκοποι und διάκονοι dieser Gemeinde an:

„Paulus und Timotheus, Knechte Christi Jesu, an alle Heiligen in Christus Jesus, die in Philippi sind, σὺν ἐπισκόποις καὶ διακόνοις, Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus.“ (Phil 1,1f)

Dies ist ein in mehrfacher Hinsicht singulärer Befund in den authentischen Paulusbriefen. Denn es handelt sich hierbei nicht nur um den einzigen Beleg des Wortes ἐπίσκοπος in den authentischen Paulusbriefen, sondern zugleich um den einzigen neutestamentlichen Beleg der Wortkombination ἐπίσκοποι καὶ διάκονοι. Darüber hinaus ist die Nennung dieser beiden Gruppen im Präsript des Briefes bemerkenswert; denn ansonsten wendet sich Paulus in den Präsripten seiner Briefe (mit Ausnahme des Phlm) stets an die ganze Gemeinde, ohne bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen gesondert herauszuhe-

ben. Und schließlich scheint die Nennung dieser beiden Personengruppen dem Eindruck zu widersprechen, der sich aus der Lektüre der Paulusbriefe insgesamt ergibt und auch als Forschungskonsens gelten kann: Dass nämlich in den paulinischen Briefen – und damit in den paulinischen Gemeinden – noch keine feststehenden Ämterstrukturen zu erkennen sind.

2.1 Ein Gemeindedienst neben vielen anderen

In den paulinischen Gemeinden wurden nach Ausweis des Bildes, das sich aufgrund der Hinweise in den Paulusbriefen zeichnen lässt, gemeindliche Aufgaben und Verantwortungsbereiche idealerweise von den Frauen und Männern übernommen, die dafür in besonderer Weise begabt waren. Bekannt ist das paulinische Gemeindemodell eines Leibes mit vielen Gliedern (1 Kor 12; Röm 12,3–8), das heißt auf die Gemeinde übertragen: mit vielen Gemeindemitgliedern, die je nach ihren Begabungen (*Charismen*) je unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Diese Begabungen werden alle in gleicher Weise als geistgewirkt anerkannt und gewürdigt, wobei als leitende Option gilt, dass sie zum Nutzen der Gemeinde eingesetzt werden (1 Kor 12,7). Wenn dies in 1 Kor 12 derart betont werden muss, lässt das zwar darauf schließen, dass die Realität in Korinth nicht in jeder Hinsicht diesem Ideal entsprach, sondern dass es wohl Personen gab, die sich gegenüber anderen als „geistbegabter“ fühlten, daher eine besondere Stellung beanspruchten und andere abwerteten; doch ist das von Paulus hier formulierte Programm trotzdem grundlegend für sein Gemeindeverständnis. Es ist dazu geeignet, die Vielfalt an Gemeindemitgliedern mit ihren je unterschiedlichen Begabungen wahrzunehmen und zu würdigen und gleichzeitig die Einheit in der Vielfalt und die gemeinsame Grundlage der verschiedenen Charismen plausibel zu machen.

Als besonders benannte Funktionen werden in 1 Kor 12,28 Apostel, Propheten und Lehrer aufgeführt, eine Aufgabentrias, wie sie sich wohl in Antiochia herausgebildet hat (vgl. Apg 13,1). Dort wirkten Propheten und Lehrer primär am Ort, während Apostel verkündigend als Abgesandte der Gemeinde unterwegs waren.⁶ Als Apostel und sogar als „herausragend unter den Aposteln“ werden bei Paulus auch An-

⁶ Vgl. MERKLEIN, H., Das kirchliche Amt nach dem Epheserbrief, München 1973, 278; TIWALD, M., Die vielfältigen Entwicklungslinien des kirchlichen Amtes im Corpus Paulinum und ihre Relevanz für heutige Theologie, in: Neutestamentliche

dronikus und Junia bezeichnet (Röm 16,7). Paulus selbst versteht sich ebenfalls als ein Apostel Jesu Christi und verteidigt diesen Titel gegen Angriffe (1 Kor 9,1f), wobei er primär die ihm zuteil gewordene Christusvision als Grundlage für sein Apostolat ansieht (1 Kor 9,1f).

Leitungsaufgaben scheinen in den paulinischen Charismenlisten durchaus auf (1 Kor 12,28; Röm 12,8), werden aber in die Liste der übrigen Begabungen eingeordnet und als ebenso vom Heiligen Geist verliehen vorausgesetzt wie alle anderen Aufgaben. Das Wort *κυβέρνησις*, das in 1 Kor 12,28 hierfür verwendet wird, stammt aus dem Bereich der Schifffahrt und macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass es in den paulinischen Gemeinden eher um Steuerung und Koordination als um ein hierarchisch konzipiertes Leitungsamt ging.

Leistungsstrukturen ergaben sich in den paulinischen Gemeinden naheliegenderweise aus ihrer Organisationsform als Hausgemeinden. Dabei fielen den Frauen und Männern, die den Gemeinden ihre „Häuser“ zur Verfügung stellten, aus dieser Situation bedingt Leitungs- und Koordinationsaufgaben zu, beispielsweise die Leitung von Versammlungen, Gottesdiensten oder Mahlfeiern.⁷ Anschaulich wird dies am Beispiel der Phöbe aus Kenchreä (Röm 16,1f), von Priska und Aquila in Korinth, Ephesus und Rom (Röm 16,3–6; 1 Kor 16,19) oder des Hauses des Stephanas in Korinth, der sich mit seinem ganzen Haus „in den Dienst der Heiligen gestellt“ hat (1 Kor 16,15).

Wahrscheinlich sind einige Begriffe, die auf leitende Funktionen in den Gemeinden hinweisen, im Zusammenhang mit den Hausgemeinden zu verstehen: So werden in 1 Thess 5,12 und Röm 12,8 *προϊστάμενοι* genannt, die zu achten seien und deren Funktion gegenüber der Gemeinde in 1 Thess 5,12 in einer Reihe mit dem „Sichmühen“ und dem Zurechtweisen genannt wird. Phöbe aus Kenchreä

Ämtermodelle im Kontext, hrsg. v. Schmeller, Th., Ebner, M., Hoppe, R., Freiburg i. Br. 2010, 101–128, 111.

⁷ Vgl. z. B. ROLOFF, J., Neues Testament. Unter Mitarbeit von Markus Müller, Neukirchen-Vluyn 1999, 103; KLAUCK, H.-J., „Leib Christi“ – Das Mahl des Herrn in 1 Kor 10–12, in: Ders., Religion und Gesellschaft im frühen Christentum. Neutestamentliche Studien, Tübingen 2003, 194–202 (ebenso in: BiKi 57 (2002), 15–21, 20; GIELEN, M., Frauen als Diakone in paulinischen Gemeinden, in: Diakonat der Frau. Befunde aus biblischer, patristischer, ostkirchlicher, liturgischer und systematisch-theologischer Perspektive, hrsg. v. Winkler, D.W., Wien u. a. 2010, 11–40, 17–19; HENTSCHEL, A., Diakonia im Neuen Testament. Studien zur Semantik unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Tübingen 2007, 176f; WAGNER, Anfänge (Anm. 1), 48–50 u.ö.

wird als *προστάτις* (Röm 16,2) bezeichnet, was am besten als „Patronin“ zu übersetzen ist und auf die Institution des Patronats- und Klientelwesens⁸ verweist. Vergleichbar mit Vereinspatronen hat Phöbe gegenüber Gemeindemitgliedern, die niedrigeren Gesellschaftsschichten entstammten, und auch gegenüber dem ortsfremden Paulus Schutz-, Rechtsbeistands- und Bürgenfunktionen übernommen.⁹

Sucht man in der paulinischen Korrespondenz nach weiteren Hinweisen auf Leitungsaufgaben, stößt man unweigerlich auf Begriffe aus dem Wortfeld „sich mühen“. Mit diesem Begriff umschreibt Paulus zum Beispiel die Arbeit der Familie des Stephanas und weiterer Personen in Korinth (1 Kor 16,16f). Dieses Verb verwendet Paulus auch für den Einsatz einiger Gemeindemitglieder in Thessaloniki (1 Thess 5,12–14). Beide Male sucht Paulus die Autorität dieser Personen zu stärken, indem er dazu aufruft, sich diesen Personen unterzuordnen und sie anzuerkennen (1 Kor 16,16ff) bzw. sie zu achten und zu lieben (1 Thess 5,13). An der letzteren Stelle ist das Verb „sich mühen“ zudem mit weiterem Vokabular des Leitens verbunden. Auf Grund dieser und weiterer Beobachtungen zum Wortfeld „sich mühen“ (*κοπιῶω*) bzw. „Mühe“ (*κόπος*) muss die so bezeichnete Arbeit als „eine in der Urchristenheit praktizierte charismatische Gemeindeleitung“¹⁰ identifiziert und präzisiert werden. Paulus verwendet diese Begrifflichkeit außer für die genannten Verantwortlichen in Thessaloniki und Korinth auch für die leitende Tätigkeit von vier Frauen in den Gemeinden von Rom (Röm 16,6.12) sowie für seine eigene Arbeit (1 Kor 15,10; Gal 4,11; Phil 2,16).

Doch auch wenn in den paulinischen Gemeinden solche Leitungsfunktionen erkennbar werden und einige Frauen und Männer, die sol-

⁸ Vgl. dazu SCHMELLER, Th., Hierarchie und Egalität. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung paulinischer Gemeinden und griechisch-römischer Vereine, Stuttgart 1995, 22–24.

⁹ Zur Interpretation von *prostatis* als Patronin vgl. MERZ, A., Phöbe, Diakon(in) der Gemeinde von Kenchreä – eine wichtige Mitstreiterin des Paulus neu entdeckt, in: Frauen gestalten Diakonie, hrsg. v. Hauff, A.M. von, Bd. 1: Von der biblischen Zeit bis zum Pietismus, Stuttgart 2007, 125–140, 130–132; HENTSCHEL, Diakonia (Anm. 7), 168f; TIWALD, Entwicklungslinien (Anm. 6), 121f. Skeptisch SCHMELLER, Hierarchie (Anm. 8), 58f; GIELEN, M., Die Wahrnehmung gemeindlicher Leitungsfunktionen durch Frauen im Spiegel der Paulusbriefe, in: Neutestamentliche Ämtermodelle (Anm. 6), 129–165, 141.

¹⁰ SCHREIBER, St., Arbeit mit der Gemeinde. Zur versunkenen Möglichkeit der Gemeindeleitung durch Frauen, in: NTS 46 (2000), 204–226, 208f.

che Funktionen ausgeübt haben, namentlich genannt werden, so bleibt doch stets die gesamte Gemeinde das Gegenüber des Paulus. Auch bei den heftigen Konflikten, die Paulus zum Teil mit den Gemeinden auszufechten hat, kommen keine einzelnen „Gemeindeleiter“ in den Blick, die in den jeweiligen Gemeinden „für Ordnung sorgen“ könnten oder sollten. Verantwortliches Subjekt ist und bleibt stets die Gemeinde, die Paulus nicht umsonst in Bildern wie dem bereits erwähnten Leib des Christus (1 Kor 12) zu fassen sucht. Auch der Begriff ἐκκλησία, der in den paulinischen Briefen für die Gemeinde verwendet wird, bringt die Mündigkeit und Würde der Gemeindeglieder zum Ausdruck. Diese Gemeinde ist zuerst „Gemeinde Gottes“ und realisiert diese Berufung und Bestimmung in einer konkreten Stadt. Zwar klingt in dem Begriff durchaus die alttestamentliche Traditionslinie der „Versammlung Gottes“ (Dtn 23,2–3 u. ö.) an; doch kann sie im griechischen Kulturraum kaum gehört werden, ohne das politische Erbe der griechischen ἐκκλησία mitzuhören, der Versammlung der freien, stimmberechtigten Bürger der griechischen Städte. Grundlage eines solchen Gemeindeverständnisses ist für Paulus die Taufe. Durch diese werden die Glaubenden zu Gliedern des Christusleibes (1 Kor 12,12f) und erhalten – unabhängig von sozialem Status, Geschlecht und ethnischer Herkunft – die gleiche Würde als „Söhne Gottes“ (Gal 3,26–28). Dies ist auch der tiefste Grund dafür, dass in den paulinischen Gemeinden – besonders gut erkennbar in der Grußliste Röm 16,1–16 – Frauen wie Männer, Menschen freier wie unfreier Herkunft sowie Menschen jüdischer wie nichtjüdischer Herkunft in gemeindlichen Leitungsfunktionen erscheinen.

Dies zeigt: Zwar gibt es in den paulinischen Briefen durchaus Hinweise auf Leitungsstrukturen und koordinierende Funktionen in den Gemeinden; doch variieren sowohl die entsprechenden Bezeichnungen als auch die jeweiligen konkreten Ausgestaltungen dieser Leitungsstrukturen. Die leitenden Funktionen beruhen auf Charismen und implizieren noch keine Vorstellungen eines hierarchischen Leitungsamtes. Fest umrissene Aufgabengebiete sucht man vergebens. Alle Funktionen sind auf die Gemeinde ausgerichtet und dazu da, deren Aufbau und Leben zu fördern. Ekklesiologische Überlegungen erscheinen in den paulinischen Briefen überdies nicht als Selbstzweck, sondern sie werden dann ins Spiel gebracht, wenn eine konkrete Situation in einer Gemeinde dies erforderlich macht.

2.2 Ein Gemeindedienst mit Lokalkolorit

In dieses Gesamtbild ist nun die Erwähnung von Episkopen und Diakonen in Phil 1,1 einzuordnen. Beide Gruppen werden im Plural und ohne Artikel genannt. Sie werden mit diesen Funktionsbezeichnungen im gesamten weiteren Brief nicht wieder angesprochen. Genaue Aufgabenbereiche dieser beiden Gruppen werden nicht ersichtlich. Auch ist nicht klar, was die beide Gruppen miteinander verbindet (oder voneinander unterscheidet). Dass sie in dieser Weise gesondert angesprochen werden, deutet jedoch darauf hin, dass es sich um besondere Verantwortliche in der Gemeinde handelt, die für die im Brief angesprochenen Konflikte von Bedeutung sind.

Im Unterschied zum Wort ἐπίσκοπος verwendet Paulus Begriffe aus dem Wortfeld διάκονος ἢ διακονία ἢ διακονεῖν in verschiedenen Zusammenhängen auch außerhalb des Philipperbriefs. Doch auch hier ist die genaue Bedeutung alles andere als eindeutig. Schon der Sprachgebrauch in der außerneutestamentlichen Literatur zeigt ein breites Spektrum an Bedeutungen, die mit dem Wortfeld verbunden sind. Gegenüber dem in der neutestamentlichen Exegese über weite Strecken nahezu fraglos vorausgesetzten Verständnis als „Diener“, „Dienst“ bzw. „dienen“ im Sinne niedriger Sklavendienste oder im Sinne des Tischdienstes kann diese Bedeutungsvielfalt nicht genug betont werden. Ein διάκονος kann in der außerneutestamentlichen Literatur zwar durchaus jemand sein, der bei Tisch aufwartet oder andere häusliche Arbeiten verrichtet; doch wird dafür nur in den Ausnahmefällen eines freiwillig übernommenen Dienstes an einem (hochgestellten) Ehrengast oder im Rahmen einer heiligen Feier dieses Wort verwendet. Weitaus häufiger werden die Begriffe für verschiedene vermittelnde Funktionen sowie Tätigkeiten im Auftrag einer Person verwendet. Diese Tätigkeiten können von einfachen Aufträgen bis hin zu verantwortungsvollen und mit Ansehen verbundenen Aufgaben reichen. Schließlich wird das Wortfeld für die Beauftragung mit der Übermittlung von Botschaften privater oder auch offizieller Art verwendet.¹¹ Das zeigt: Die genaue Bedeutung der Begriffe διάκονος ἢ διακονία ἢ διακονεῖν muss jeweils aus dem Kontext erhoben werden. Häufig weist „eine Übersetzung im Sinne von ‚Beauftragung‘,

¹¹ Vgl. insbesondere HENTSCHEL, *Diakonia* (Anm. 7), bes. 34–89; DIES., *Gemeinde, Ämter, Dienste. Perspektiven zur neutestamentlichen Ekklesiologie*, Neukirchen-Vluyn 2013, bes. 48–64.